

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

Es kann im Krankenhaus passieren, dass ein Patient aufgrund seines Gesundheitszustandes sich oder andere gefährdet. Dann werden vom behandelnden Arzt und den Krankenpflegekräften freiheitseinschränkende Maßnahmen (FEM), wie z. B. Fixierungen der Arme und Beine, Feststellen des Rollstuhls, Hochstellen der Bettseitenteile, in Erwägung gezogen. FEM sind jedoch ethisch umstritten und dürfen gesetzlich nur als letztes Mittel der Wahl eingesetzt werden. Sind sie nicht vermeidbar, müssen sie unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Betreuungsgericht genehmigt werden.

Autorin: Heike Bohnes, Inhaberin careKonzept Sachverständigenbüro für Pflege, Pflegesachverständige, Berufsverfahrenspflegerin, Fachautorin

Fallbericht

Ein 87-jähriger Patient ruft ständig nach Hilfe, weil er aufstehen will. Wenn die Krankenpflegekräfte nicht schnell genug an seinem Bett sind, versucht er bereits, ohne Hilfe das Bett zu verlassen, und setzt sich der Gefahr aus zu stürzen. Darüber hinaus stört er mit seinem Verhalten den Arbeitsablauf, da er die Krankenpflegekräfte zeitlich stark bindet.

Zur Vermeidung eines Sturzes beschließt eine Krankenpflegekraft – trotz des protestierenden Patienten –, die Bettseitenteile hochzuziehen. Der Patient kann nun weiterhin rufen, aber das Bett nicht mehr verlassen und dadurch stürzen. In der Folge müssen die Krankenpflegekräfte auch nicht mehr unmittelbar

auf das Rufen reagieren, denn der Patient scheint vor einem Sturz geschützt.

Das Hochstellen des Bettseitenteils ist jedoch eine FEM, die in diesem Fall widerrechtlich und damit strafbar ist. Es handelt sich um den Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 239 Strafgesetzbuch (StGB), der mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

BESONDERS VON FEM BEDROHT SIND:

- Patienten mit kognitiver Beeinträchtigung oder Demenz
- Patienten mit eingeschränkter Mobilität
- Pflegebedürftige, inkontinente Patienten
- Patienten mit herausforderndem Verhalten

LERNZIELE

Nachdem Sie den Artikel gelesen haben, wissen Sie:

- welche Maßnahme von Pflegekräften und Ärzten eine FEM sein kann
- in welchen Fällen Sie eine FEM anwenden dürfen
- was Sie bei der Anwendung von FEM beachten müssen
- welche Rechtsfolgen eine widerrechtliche FEM hat
- wie Sie eine FEM beantragen

STICHWÖRTER

Bettgitter, Bauchgurt, freiheitseinschränkende Maßnahmen, Freiheitsberaubung, Rechtfertigungsgrund, Freiheitseinschränkung beantragen

WANN EINE FEM VORLIEGT

Eine FEM liegt immer dann vor, wenn der Betroffene eigentlich die Fähigkeit hat, seinen Aufenthalt willkürlich zu verändern, aber daran gehindert wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Betroffene seinen Aufenthalt aktuell verändern will. Es reicht aus, dass ihm grundsätzlich die Möglichkeit dazu genommen wird. Beispiele für unrechtmäßige Freiheitseinschränkungen, also Freiheitsberaubungen, sind:

- Einen Patient am Verlassen des Bettes hindern, etwa durch ein Netzbett oder Bettseitenteile.
- Anwendung eines Bauchgurtes, einer Fünf-Punkt-Fixierung oder anderer mechanischer Mittel, mit denen

der Patient gehindert wird, aus dem Bett, Rollstuhl oder Sessel auszusteigen.

- Anwendung eines speziellen Schlafsacks oder einer sogenannten Fixierdecke, die den Patienten daran hindern, das Bett zu verlassen.
- Kleidung, Schuhe oder Hilfsmittel, wie z. B. einen Gehrollator, wegnehmen.
- Einen Tisch, der vom Patienten nicht bewegt werden kann, verschieben, um ihn daran zu hindern, vom Stuhl oder Sessel aufzustehen.
- Bremse am Rollstuhl feststellen, wenn der Patient diese nicht mehr selbst lösen kann, um sich mit dem Rollstuhl fortzubewegen.
- Am Verlassen eines Raumes hindern, etwa durch das Abschießen oder Verstellen von Türen oder Stationen.
- Trickschlösser verwenden, die auch durch Gesunde nicht einfach geöffnet werden können.
- Psychopharmaka mit dem Ziel verabreichen, die Bewegungsfähigkeit des Patienten einzuschränken oder zu unterbinden.
- Am Verlassen eines Raumes oder Gebäudes durch körperliche Gewalt oder psychischen Druck hindern.

Nur bei Personen, die keine eigene Selbstbestimmung über ihren Aufenthaltsort haben, wie z. B. Komapatienten, kann keine Freiheitsberaubung begangen werden.

Eine FEM ist jedoch nicht rechtswidrig und deshalb auch nicht strafbar, wenn

- die Einwilligung des Patienten,
- ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB,
- Notwehr oder
- ein richterlicher Beschluss vorliegen.

Eine Einwilligung des Patienten kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Grundsätzlich muss der Patient bei jeder freiheitseinschränkenden Maßnahme erneut nach seiner Einwilligung gefragt werden, da er diese jederzeit widerrufen kann. Zudem setzt die Einwilligung zwingend voraus, dass der Patient einsichtsfähig ist. Das heißt, er muss seine Einwilligung abwägen und die Konsequenz der Entscheidung erfassen können.

WENN DER PATIENT NICHT EINWILLIGUNGSFÄHIG IST
In vielen Fällen, in denen eine FEM erforderlich erscheint, besteht das Problem, dass der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht einwilligungsfähig ist. Auch wenn es naheliegend erscheint, sind **andere Personen**, wie etwa Ehepartner oder Angehörige, in solchen Fällen **nicht zur stellvertretenden Einwilligung befugt**.

Stellvertretend für den Patienten einwilligen kann nur der gesetzliche Vertreter, das heißt



- bei Minderjährigen die Eltern oder
- bei Erwachsenen der gesetzliche Betreuer.

AUSNAHMEN

Es gibt allerdings Ausnahmen, sogenannte Rechtfertigungsgründe, bei denen die FEM auch ohne die Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters bzw. des Betreuungsgerichts erlaubt ist.

Rechtfertigender Notstand

Muss zum Schutz des Betroffenen sofort gehandelt werden, kann der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB bestehen. In diesem Fall ist die FEM auch nicht strafbar, wenn keine Einwilligung oder Genehmigung vorliegt.

§ 34 STGB RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Beim rechtfertigenden Notstand gilt also immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, im Fall der